



etiam quod, sicut vobis regio amicorum
vobis amicorum et amicorum vobis amicorum
admodum etiam quod, sicut vobis regio amicorum
etiam quod, sicut vobis regio amicorum
VIII. vobis amicorum etiam quod, sicut vobis regio amicorum
etiam quod, sicut vobis regio amicorum
etiam quod, sicut vobis regio amicorum

Von Behand-Erbs-Gerechtigkeit.

§. I.

Berschiedene adeliche sowol als unadeliche Güter
haben an den Waldungen oder Gemarsen zu
L. gewisse Anteile, und einige Inhaber der adelis-
chen sowol als auch unadelichen Güter begleiten,
und besitzen mit dem Waldgraf das Holzgericht
oder Waldgericht. Diese werden nicht nur desfalls
ordentlich beeidet, und behand oder behänderte Ex-
ten genannt, sondern auch denselben in Ansehung
und für den Besitz etwas gegeben, und unter andern
verstattet, daß sie mehrere Schweine als andere
Beerben in das Eckerth einschlagen oder (wie
das Gemarken Wort lauter) försen, durchbrennen
lassen.

§. 2.

§. 2.

Unter andern ist auch der Graf von H. ein Besitzer oder Thäber vieler solchen Güter, und am 21. Junius 1746 ob (also vermeldet der bey dem damaligen Holzgedinge abgesetzte Schluss) notorietatem vice bac citra praejudicium, *U* consequentiam zum Behanderbe aufgenommen, sobann gewöhnlicher Maßen beeidet worden. Derselbe geniehet also zwar all dasjenige, was den Berechtigten und Behanderben durchgehends zugewendet wird. Gleichwie er aber von jener Zeit an, da er zum Obrisschhofmeister der Durchlauchtigsten und Gnädigsten Frau Churfürstinnen zu P. ernennet, und nach Höse berufen worden, dem Holzgedinge nicht mehr behwohnen, inthim auch jene Gebührnisse oder Schweinmaßlung, welche den Behanderben in Ansehung und für den persönlichen Besitz gegeben wird, nicht verblien können; also hat er bey dem am 27. Sept. 1746 gehaltenen Holzgedinge gebeten, ihm nicht nur die rückstehenden Gebührennissen entrichten zu lassen, sondern auch zu gestatten, daß künftighin sein Rentmeister Namens seiner dem Holzgedinge behwohnen möge.

§. 3.

Als darauf bey dem Holzgeding beschlossen wurde, daß denjenigen, welche nicht besitzen, keins Schweine durchgebrennet werden sollten; so wendete der Graf von H. sich hiehin, hob wider den Waldgraf Klage an, und erhielte am 28. Sept. 1758

§. 2.

eine Urtheil des Inhalts: daß der von Seiten des Grafen von H. abgeschickte Rentmeister in qualitate mandatarii vermöge dahlen herabringender Vollmacht praevie praesertim consueto juramento bei dem Hoffzedinge für das Künftige anzunehmen, fort die gewöhnlichen emolumenta demselben zu verabsol-
folgen, sodann die aufgegangenen Kosten gegen ein-
ander aufzuheben seyn.

S. 4.

Wider diese Urtheil ist von dem Waldgrafen die Restitution eingeführet, und das restitutorium am 13 August 1759 gesetzet, so dana am 17. Junius 1761 gesprochen worden, daß restitutio in integrum wohl gesetzt, mutata, wiederzugeben und die am 28 Sept. 1758 eröffnete Urtheil dahin zu reformie-
ren, daß Imperator post der angehobenen Klage letz-
tizipreden und dem Impetraten nicht zu gestatten,
daß die ihm als geschworenem Behandlere auf den
Gemarken zu L. aufliegenden vices von dessen Rent-
meister in qualitate mandatarii verschaffen werden
mögen, und übrigens die aufgegangenen Kosten ge-
gen einander aufzuheben seyn.

S. 5.

Demnach hat der Graf von H. von der am 22 Junius insinuirten Urtheil den ersten Julius vor
einem Notarius und Zeugen war anfänglich appelle-
irt, nach hends aber am 23 selbigen Monats da-
hier Revision gesetzt, selbige auch erhalten, und in
dessen Belelg die Strafgelder am 20 August erliegen
mithin die Notfristen richtig beobachtet.

S. 6.

§. 6.

Als viel die Hauptsache anlanget, so kommt es lediglich darauf an, ob der Revident jemand be Vollmächtigen könne, um in seinem Namen dem Holzgedinge beizuwohnen. Zu dessen leichterer Erörterung ist vorläufig die Art und Eigenschaft des Holzgedinges, wie auch der Behanderben auszusündigen. Die Behanderbenschwören bei ihrer Aufnahme einen Eid, daß sie dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. Pfalzgrafen bey Rheine re., dann auch den Gemarken, darauf sie behandelt werden, treu und hold seyn, derer Bestes befördern und Arges fehren, wie nicht weniger die Holzgedinge zu gebührlicher Zeit halten und rechte Urtheile darinnen helfen wiesen wollen. Und beim Holzgedinge wird nicht nur dasjenige, was den Wäldern nützlich oder schädlich sey, abgehandelt, sondern auch über Forstfachen erkennet, mithin die daher entstehenden Rechtsirrungen in erster Instanz bey dem Holzgedinge eingeführer, dafselbst so wie bei andern Gerichten behandelt, beschlossen und beurtheilet. Das Holzgeding ist also der eigentliche Forstbann und des Holzgedinges Gerichtsbarkeit die eigentliche Forstgerichtsbarkeit.

„Der Forstbann schreibt der von BEUST in. Tractat. de jur. venand.

Hauptstück III. § 5.)

„in engern Verstand genommen ist eine öffentliche Gewalt dasjenige zu befehlen, was den Wäldern nützlich sey, und hingegen alles, was solchen schäd-

„lich ist, zu verbieten, und dieses wird die Forstges
richtsbarkeit genannt.“ Ein nemliches be-
währet

KREBS de Ligno & Lapide Part. I.
Class. 4. Sect. 10. S. 1.

mit folgenden: Jus forestale proprie, & stricte
respicit saltem curam sylvarum, & nemorum,
& dicitur Forst, Forstgerechtigkeit, Förstliche
Obrigkeit, eidemque praefecti appellantur
Forstmeister, Förster, ceu potius sylvis ac nemo-
ribus, quam venationibus eo fine praefecti,
ut current, ne per excisionem arborum, ali-
ove modo sylvae devastentur, ut quoque eae-
dem cingantur, devastatores puniantur, alia-
que omnia fiant, quae ad sylvarum utilitatem
quoquo modo conducunt.

§. 7.

Ist nun das Holzgeding der Forstmann und
dessen Gerichtsbarkeit die Forstgerichtsbarkeit, oder
fürstliche Obrigkeit, so ist auch diese Gerichtsbarkeit
entweder patrimonial oder official, das ist, erblich
oder anvertrauet; immassen die Forstgerichtsbarkeit
oder förstliche Obrigkeit den deutschen Rechten nach
solcher Gestalt eingetheilet, und beide Gattungen von
einander merklich unterschieden werden, wie folches

BECK de Jurisdict. Forest. Cap. I. §. 6.
mit folgenden Worten beschreibt: „jene hastet auf
„den Gütern, und wird mit denselben auf einen jeg-
„lichen Besitzer transseriret, diese aber wird jemana-
„den“

„ben als ein Amt anvertrauet, und höret mit der Person auf, und geht nicht auf die Erben.“

L. 12. ff. de judic. Lauterbach Colleg. theoret.
pract. Tit. de jurisdic^t. §. 43.

„jene ist in commercio, und kann veralienirt werden; aber nicht diese: jene überkommt man durch die Belehnung, oder sonst einen andern rechtmäßigen Titul, diese aber durch die Erwählung oder Gnade des Landesherrn.“

Engelbrecht ad tit. ff. de jurisdic^t. §. 11.

„Dem noch beizufügen, daß die Geldstrafen und andere Früchte der Jurisdiction dem zugehörig, der die jurisdictionem patrimonialem hat, da hingegen der, welchem die Jurisdiction vi officiū zustehet, solche nicht empfangen und vor sich behalten darf, sondern er ist solche zu verrechnen schuldig.“

S. 8.

Hieraus folget sodann von selbst, daß, wann die Forstgerichtsbarkeit patrimonial oder erblich sey, alsdann selbige als ein Zugehör und Gerechtigkeit des Guts nicht nur mit dem Gute oder auch ohne dasselbe vermietet und verpflichtet, sondern auch versegt und verpfändet,

BECK de jurisdic^t. Forest. Cap. III. §. 7.

LEYSER ad π. Vol. IV. Spec. 216. med. 2.
besgleichen aus Vergünstigung überlassen,

BECK cit. Cap. III. §. 8.

Nicht weniger durch Kauf, Tausch oder andere
rechtmäßige Titeln übertragen

BECK eit. Cap. III. §. 10.
und endlich durch Bevollmächtigte versehen, und
verwaltet werden können, wovon

BECK de Jurisdic. Forest. Cap. IV. §. 3.
folgendes Beispiel an Hand giebt: „die Weibspersonen
sind zwar noch den Römischen Rechten
zu Verwaltung eines obrigkeitlichen und richterli-
chen Amts nicht zugelassen worden“

L. 2. ff. de R. J. L. 12. §. 2. in fine. ff. de
judic. L. 18. §. 14. ff. de munerib.

„heutiges Tages aber ist nach allgemeiner
Prax in ganz Europa außer allen Zweifel,
dass die Weibspersonen wenigstens vermittels be-
stallter administratorum, und Verwalter aller so-
wohl nieder geist. als weltlicher Gerichtsbarkeit vor-
sitzenden, einsölglichen auch die förstliche Obrigkeit
vacuirten können.“

§. 9.

Solchemnach ziehe ich die weitere Folge, dass
die Förstgerichtsbarkeit gleichwie im Ganzen, also
auch in ihren Theilen patrimonial seyn könne, oder
klärlicher zu reden, dass, gleichwie die Förstgerichts-
barkeit überhaupt, also auch ein Theil derselben,
als nemlich die Förstmeisters, Försters und Bew-
sicherstellen einem Gut ankleben, und mit dem Gute
auf einen jeden Besitzer übergehen könne. Daran
mag

mag um so weniger gezweifelt werden, als eines Theils keine vernünftige Ursache zu ergründen; was rum ein Theil der Forstgerichtsbarkeit nicht eben sowol als die ganze Forstgerichtsbarkeit patrimonial seyn können solle; zumal bey dem Theile keine andere Eigenschaften und Beschaffenheiten, dann bey dem Ganzen anzutreffen, mithin den bekannten Rechten nach zu schließen, quod idem juris esse soleat in parte, quod in toto, ubi totius & partis eadem ratio est.

FABER in Ration. ad π. L. 76. n. de rei vindic.

Sive pars sit necessaria, originalis, & substantialis, sive voluntaria & accidentalis, sive loquamur de rebus incorporalibus, sive de rebus corporeis.

BECK ad Reg. Jur. Canon. Reg. LXXX.

Aberneithiis hat auch

HEINECCIUS in Elem. jur. germ. Tom. II. Lib. III. Tit. i. §. 72.

aus dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, wie auch dem Weichbilde bereits angewiesen, daß die Schultheissen, Richters und Schöpfenstellen bey den Deutschen durchgehends patrimonial oder erblich gewesen seyn.

§. 10.

Kann also ein Theil der Forstgerichtsbarkeit eben sowol als die ganze Forstgerichtsbarkeit patrimonial

Achtes Stätt.

90

monial oder erblich seyn; so kann er auch obangeshrten Gründen nach durch einen Bevollmächtigten versehen und verwaltet werden; quia eadem est ratio partis, quae totius.

STRYCK Vol. VII. Disput. I. Cap. 1.

S. 3. num. 6.

Et pars redolet naturam totius.

SCALIGER in Exercit. 307. Seit. 20.

Daher die ganze Entscheidung der untergebenen Streitigkeit einig und allein davon abhangt, ob die Behanderbsstelle, welche der Revident begleitet, patrimonial oder official sey. Denn hängt sie auf dem Gute; so kann sie auch durch einen Bevollmächtigten versehen und verwaltet werden. Falls dahingegen der Revident von dem Holzgedinge zum Behanderbe aus der Zahl der Beerbten ausersehen und erwählt worden; so ist unwidersprechlich, daß derselbe sein Amt durch einen andern nicht möge verrichten lassen.

§. 11.

Das letzte will der revisus durchaus behaupten und führet desfalls erftlich an, daß der Revident zum Behanderben ordentlich sey aufgenommen und besidet worden. Ich sehe indessen nicht, was der revisus daraus für eine Folge ziehen wolle. Ich wohl zu vermuthen, daß diejenigen, welche vorhin die Schuldheissen, Richters und Schöpfenstelle erblich gehabt haben, ohne vorläufige Beerdigung zur Ausübung ihres Amtes seyn zugelassen worden, besiegeln

lehret die tägliche Erfahrung nicht, daß blejenigen, welche in hiesigen Landen erbliche Aemter haben, vor Antretung des Amts gewöhnlichermassen beidet werden? Was soll denn hindern, daß der Besitzer eines Guts, welchem zum Exempel eine Beysihersstelle anklebet, einen Eid schwören? oder warum sollte ein solcher Besitzer von dem Eide befreijet seyn? Ich für mich finde dorzogar keine Ursache, und eben darum mag ich auch aus der Beeidigung nicht schließen, daß die Behanderbsstelle nicht patrimonial, sondern official sey. Ueberdies führet der Schluß des Holzgedings vom 21 Junius 1746 im durren Buchstab mit sich, daß der Revident zum Behanderbe und Eide sey admittiret oder zugelassen worden. Mithin mag um so weniger gesagt werden, daß derselbe aussersehen und erwählet worden sey, je merklicher die Zulassung von der Aussersehung und Wahl unterschieden ist.

S. 12.

Eben so unerheblich ist auch, wenn der revisus zum andern anreget, bey dem Holzgedinge vom 21 Junius 1746 beschlossen worden zu seyn, daß der Revident ob notoreitatem hac vice citra praejudicium & consequentiam zum Behanderbe und Eide solle zugelassen werden. Der revisus will daraus folgern, daß der Revident nur aus bloher Gunst angenommen, mithin die Behanderbsgerechtigkeit den Gütern nicht ankliebig sey. Hätte derselbe der Sache Liegenheit und Umständen nur ein wenig nachgesehen; so würde er unmöglich einen solchen

Schluß

Schluß haben abfassen können; Vermöge der eis-
genen von dem reviso übergebenen Beilage sub
N. 2. lebte zu der Zeit, als der Revident beißt et mor-
den, des Revidentens Vater noch. Diesem gehör-
ten die Ritterſiche W. und R. zu, und dieser hatte
schon am 12. Julius 1742 die Behandlung anverlan-
get, der Revident konnte also die Behandlung nicht
begehren, es wäre dann, daß vorbemeldte Ritter-
ſiche ihm übertragen und abgetreten wären. Nun
führte derselbe solches an und bezog sich desfalls auf
die Kundigkeit. Darauf wurde auch bei dem Hol-
gedinge beschlossen, daß der Revident ob notorei-
tatem vice hac citra praejudicium & conse-
quentiam zum behandelten Eben und zum Eide
solle zugelassen werden. Das Holgedinge konnte
zwar nicht verabreden fundig zu seyn, daß der Re-
vident die zwey Ritterſiche wirklich besitze. Diemel
aber des Revidentens Vater annoch lebte, und der
Revident weder von seinem Vater eine Vollmacht
benbrochte, noch auch sein Gerechtsam oder Titul ver-
zeigte; so wurde desfalls Bedenken getragen, und
beschlossen, daß der Revident wegen des kündigen
Besitzes für diesmal, jedoch ohne fernere Folge, zum
Eide solle zugelassen werden. Wer sieht also nicht,
daß die von dem Holgedinge gebrauchte Behutsam-
keit und Vorsicht nicht die Gerechtigkeit der Ritter-
ſiche, sondern nur die Person und Umstände des Re-
videntens betroffen und zum Vorwurfe gehabt habe?
Wer sieht zugleich nicht die Unbündigkeit des von
dem reviso gemachten Schlusses?

§. 13.

Mehr gegründet scheint drittens zu seyn, daß bey dem am 29 April 1726 gehaltenen Holzgedinge unter andern beschlossen worden, daß eine Behandlung, als ein den Gütern anklebendes erb- und dingliches Recht nicht gefordert werden müsse, noch zugestanden würde. Doch hieraus mag ebenfalls keine bindige Folge hergeleitet werden. Zur Zeit des abgefaßten Schlusses war die Frage nicht von Ritterschen, sondern von jenen Gütern, welche dieses Sust in den Gemarken zu L. besitzt, und wo von selbiges ein erb- oder dingliches Recht herleiten wollte. Michin kann um so weniger behauptet werden, daß der Holzgedingschluß zugleich auf die Rittersche gehn und sich darauf erstrecken, als eines Theils unter dem Worte Güter die Rittersche überhaupt und ordentlicher Weise nicht begriffen noch verstanden werden. Andern Theils pflegt auch die fürstliche Obrigkeit nach Anmerkung mehr belehnen.

BLICK de Jurisdic. Forest. Cap. IV. §. 1.

aber einem adelichen als unadelichen Gute anzusehen. Ueberdies hat der Revident ausweis der von dem reviso selbsten übergebenen, michin wider denselben völlig erweisenen Beilage sub N. 2, von wegen der auf den Gemarken berechtigten beiden Ritterschen zum behandelten Erbe und dessfalls zu Ausschwörung des Eides zugelassen zu werden bey dem am 21 Junius 1746 abgehaltenen Holzgedinge gehret, und daraus auch den Eid würtlich abgesezen. Wären nun die Rittersche dem am 29 April 1726 abge-

abgesetzten Schlüsse ebenfalls untergeben und untersworfen; so würde dem Revidenten schwerlich willfährer, sondern derselbe eben so wie die beiden Canonici des hiesigen Stiftes von dem Holzgedinge angewiesen worden seyn, vorläufig die Erklärung zu thun, daß er dem Herkommen und Gebrauche sich allerdings gemäß verhalten und die Behandlung als ein seinen Ritterlichen anklebendes erb- und dingliches Recht nicht fordern wollte noch könnte; zumal das Holzgeding ohnehin den Revidenten zum Eide zuzulassen Schwierigkeit und Bedenken hatte, und darum die Vorsorge gebrauchte und seinem Schlüsse einverleibte, daß der Revident ob notoritatem vice hac citra praejudicium & consequentiam zum Eide sollte zugelassen werden. Gleichwie das Holzgeding aber von dem Revidenten, welcher von wegen seiner beiden Ritterlichen behandel zu werden ausdrücklich begehrte, und folglich wider den Holzgedingsschluß vom 29 April 1726 Schnurstracks angienge, eine solche Erklärung nicht gesetzert, noch auf vorangezogenen Schluß sich abberufen, sondern ohne davon das mindeste zu erwehnen, den Revidenten zum Eide zugelassen, also hat dasselbe dadurch satsam bezeugt und zu Tage gelegt, daß der Schluß vom 29 April 1726 entweder von den Ritterlichen nicht zu verstehen, oder aber nachgehends wieder aufgehoben worden sey; in mehrerm Betracht, daß sonst das Holzgeding dessalls eher als des Revidenten Person halber Angrinnerungen gehabt, und die nötige Behutsamkeit würde gebraucht haben. Dahero dann mit beiden Händen zu greifen,

daß

dass der Holzgedingschluss vom 29. April 1726 dem Revidenten ganz vergeblich werbe entgegen gesehet.

§. 14.

Leglich hat der Revident zwar einer seiner Schriften einfließen lassen: „Freylich macht man „im Erwählung der Behanderben oder Beßner „eine Rücksicht auf die Personen, und wie diesel- „ben beschaffen seyn, damit die Gemarken bests „besser im Stande bleibun.“ Daraus mag aber nicht erzwungen werden, dass der Revident seine Behanderbesstelle official zu seyn eingestanden habe. Vielmehr äußert sich das gerade Gegenteil aus folgender Stelle der nemlichen Schrift: „Eine „solche Consideration hat man in vorigen Zeiten ge- „gen die auf den Gemarken mit berechtigten Ritter- „bürtigen gehabt, woraus die Grossnachbatschaft „und die ankliebigen emolumenta entstanden, weil „unsere Vorfahren geglaubt haben, dass ein Ritterbür- „tiger viel füglicher, als ein gemeiner Baursmann die „Zudringlichkeit von den Gemarken ablehnen könne.“ Der Revident hat daher ein mehreres nicht sagen wollen, als dass, gleichwie man die Ritterbürtigen überhaupt für fähiger und tauglicher, dann andere gehalten, also in dieser Rücksicht auf die Person der Ritterbürtigen den Ritterschän ein dingliches Recht begelegt worden sei, weil man dafür gehalten, dass die Ritterschän jederzeit von einem Ritterbürtigen würden besessen werden. Hätte auch schon der Revi-

Revident solcher gestalt sich nicht erkläret; so wäre
gleichwohl ob angezogene Stelle demselben um so un-
notheliger und unschätzlicher, als selbige ganz
füglich dahin verstanden und ausgedeutet werden
kann, daß die Behänderbesselle den Ritterschen
zwar anklebe, dabei aber zugleich eine Rücksicht
auf die Person genommen, und aus dieser Rücksicht
zum Exempel keine weibliche Besitzerin oder ganz
schwachsiniger Besitzer des Ritterschen zum Be-
handerbe und zum Holzgedinge zugelassen werde.

So wenig demnach von Seiten des revisi bar-
gehn worden, daß alle Behänderbessellen official
seyn; eben so wenig hat auch der Revident bis das
him erwiesen oder becheinigt, daß die Behänderbes-
selle seinem Ritterschen anklebe. Dem Revidenten
kann auch desfalls nicht zum Vortheile gerichten,
was oben in Betref der Beilage sub N. 4, oder
des Holzgedings-Schlusses vom 29 April 1726 ist
erwehnet worden. Oben habe ich zwar gejolgt,
daß einer dieser Holzgedingsschlüsse vom 29. April
1726 entweder von den Ritterschen nicht zu verste-
hen, oder aber nachgehends wiederum sey aufgeho-
ben worden. Daraus erhelles aber noch nicht, wel-
ches von beiden wahr oder unwahr sey. Anbetr da-
der Revident angegeben, daß er drey Rittersche
ein freyes Gut in den Gemarken besitze, dabei aber
nicht erklärt, ob allen vier Gütern, oder aber wel-

hem derselben, sobann ob allen vier Gütern insgesamt, oder aber einem, und welchem insbesondere die Behanderbsgerechtigkeit anklebe; so ist leicht zu erachten, daß derselbe das eine sowol als andere zu erweisen habe.

§. 16.

Wannenhero meiner unvorgreiflichen Meynung nach abstrahendo, an bene, vel male revisum, zu sprechen wäre: Würde Revident rechisqüig erweisen, daß, und welchen seiner in den Geimarken zu L. besitzenden Rittern und Gütern die Behanderbsgerechtigkeit erblich ankliebig sey; so solle alsdann näher ergehen, was Rechtens.
